



Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen (NBS) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH für die Anschlussbahn Espenhain

Präambel

- (1) Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH betreibt die Anschlussbahn Espenhain nebst Zubringergleisen zur Umladestelle der Abfallbeseitigungsanlage der MUEG sowie zu weiteren Nebenanschlüssen und zur hauseigenen Werkstatt in Espenhain als Anschlussbahn im Sinne des § 2 Abs. 9 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen (NBS).
- (2) Die NBS der Anschlussbahn Espenhain in der aktuell geltenden Fassung werden auf der Homepage www.pressnitztalbahn.com veröffentlicht und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Anforderung der Nutzer werden die NBS als Druckstücke übersandt.

§ 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Diese NBS regeln und gewährleisten den diskriminierungsfreien Zugang und die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn Espenhain einschließlich der diskriminierungsfreien Erbringung angebotener Leistungen. Die NBS regeln, soweit nicht im Einzelnutzungsvertrag anders bestimmt, sämtliche vertraglichen Inhalte zwischen Anschlussbahn Espenhain und den Zugangsberechtigten. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und von ihnen beauftragten Dritten, insbesondere EVU, haben im Verhältnis zur Anschlussbahn Espenhain keine gestaltende Wirkung auf die einzelnen Nutzungsverträge.
- (2) Die Benutzung der Serviceeinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Für die Benutzung gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die betrieblichen Vorschriften der Anschlussbahn Espenhain (Bedienungsanweisung, Anlage 1), nach dem Nutzungsvertrag sowie nach den konkreten betrieblichen Weisungen; diese betrieblichen Vorschriften stellt die Anschlussbahn Espenhain dem Zugangsberechtigten zur Verfügung. Dies kann durch Hinweis auf die Veröffentlichung im

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	1 von 12



Internet erfolgen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des geordneten und sicheren Betriebsablaufs der Serviceeinrichtung informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig, insbesondere über Zuglaufstörungen und gefährliche Ereignisse im Betrieb, über Unregelmäßigkeit im Zugzulauf und der Nutzung der Serviceeinrichtung, über die Zusammensetzung der Züge sowie Art, Masse und Gefahrgutqualität der umzuschlagenden Fracht. Die Vertragsparteien benennen unter Verwendung des Formulars Anlage 2 ihre jeweiligen entscheidungsberechtigten Ansprechpartner.
- (4) Vor Vertragsschluss weisen den Schienenverkehr im Regelspurbereich abwickelnde Eisenbahnverkehrsunternehmen und Selbständige Schienenfahrzeughalter durch Vorlage geeigneter Dokumente nach, dass sie über eine Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 AEG respektive einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AEG oder einer gleichwertigen Genehmigung nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind.
- (5) Der Zugangsberechtigte weist durch Übersendung von Kopien der Versicherungsscheine unaufgefordert nach, dass die von ihm eingesetzten EVU und Selbständigen Fahrzeughalter die erforderlichen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben. Bei Gefahrgütern ist eine gültige Umweltschadenshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.
- (6) Das vom beauftragten EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die fachliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Eisenbahnverkehr sowie die Anforderungen der Bedienordnung für die Serviceeinrichtung erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- (7) Die Anschlussbahn Espenhain vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz entgeltlich die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (8) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung entsprechen oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen; dies ist vom Zugangsberechtigten auf Verlangen der Anschlussbahn Espenhain nachzuweisen.
- (9) In allen Schieneninfrastrukturanlagen und Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn Espenhain gelten die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) des Freistaates

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	2 von 12



Sachsen. Die Ein- und Ausfahrten in die Anschlussbahn erfolgen als Zugfahrten im Betriebsverfahren der DB Netz AG (Ril 408), da alle Zugfahrten im Bahnhof Böhlen beginnen bzw. enden. Die Zugfahrten enden am Zielsignal der Anschlussbahn für die Einfahrten, respektive beginnen am Ausfahrtsignal. Im Übrigen gelten die Buvo-NE (Betriebsunfallvorschrift in der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) sowie die Bedienungsanweisung, Anlage 1.

- (10) Die Nutzung der Serviceeinrichtung der Anschlussbahn Espenhain und die Leistungserbringung erfolgen auf Grundlage dieser NBS sowie eines Nutzungsvertrages. Die Leistungen umfassen die Nutzung der Gleisanlagen der Anschlussbahn Espenhain in der Serviceeinrichtung innerhalb der Anschlussweichen sowie der Umschlaganlagen entsprechend deren Beschreibung. Alle Rangierleistungen erfolgen nur durch die Anschlussbahn Espenhain. Rangierleistungen gehören zum Leistungsangebot der Anschlussbahn Espenhain und sind vom Zugangsberechtigten zu beauftragen.
- (11) Zugangsberechtigte wie Eisenbahnverkehrsunternehmen, selbständige Halter von Eisenbahnfahrzeugen, Speditionen, Frachtführer des Straßentransports und Reedereien können jederzeit Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen der Anschlussbahn Espenhain und auf Erbringung der damit verbundenen Leistungen unter Verwendung des Anmeldeformular Anlage 3 stellen. Die Bestellung umfasst die Angabe des Bestellers mit Adresse, Ansprechpartnern und Erreichbarkeit, die benötigte Serviceeinrichtung und spezifische Leistung, Zweck und Umfang der Nutzung (Streckenklasse von Triebfahrzeugen und Wagen, Wagenanzahl, Fahrzeuge, Achsenanzahl, Ladung, Ladungsgewicht, Lademaßüberschreitung, Gefahrgut, Zuglängen, Zuggewicht, Empfänger, Angaben zur Nutzungsdauer mit Datum und Uhrzeiten, sowie das benötigte Personal für den Schienenverkehr. Fehlende Angaben sind unverzüglich nachzureichen. Die Anschlussbahn Espenhain wird den Zugangsberechtigten auf fehlende Angaben im Anmeldeformular hinweisen.
- (12) Anschlussbahn Espenhain vermittelt den Personalen des Zugangsberechtigten vor dem Einsatz gegen Entgelt die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt unentgeltlich die Bedienungsanweisung der Anschlussbahn Espenhain zur Verfügung. Nicht eingewiesene Personale dürfen nur in Begleitung eines von der Anschlussbahn entgeltlich gestellten streckenkundigen Mitarbeiters fahren.
- (13) Beabsichtigen Vertragspartner auf der Anschlussbahn Espenhain Gefahrguttransporte gem. GGVSEB durchzuführen, ist vorher eine Ausfertigung der Wagenliste mit den Angaben zum Gefahrgut an die Anschlussbahn Espenhain zu übergeben. Für Transporte von außergewöhnlichen Sendungen und Gefahrguttransporten wird ein Zuschlag von 25 % auf die Trassenentgelte erhoben. Das Abstellen von Wagen oder Wagengruppen, die unter die

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	3 von 12



Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter gem. GGVSEB/RID fallen, ist über den notwendigen verkehrsbedingten Aufenthalt hinaus, nicht zugelassen. Unbenommen davon sind Aufenthalte im Havariefall. Hierzu ist die Unfallmeldetafel in der Bedienungsanweisung der Anschlussbahn Espenhain zu befolgen.

(14) Für den Transport außergewöhnlicher Sendungen (im Sinne von Ril 408 der DB Netz AG) ist eine Zustimmung der Anschlussbahn Espenhain erforderlich. Sind für die Durchführung von solchen außergewöhnlichen Sendungen Änderungen an der Eisenbahninfrastruktur der Anschlussbahn Espenhain erforderlich, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Benutzer der Anschlussbahn aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

(15) Die Anschlussbahn Espenhain informiert das EVU über den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen:

- Bauarbeiten
- vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Standortänderung der Signale
- Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften der Fahrwege
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (soweit diese für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten relevant sind)

Das EVU informiert die Anschlussbahn Espenhain unverzüglich über die Zusammensetzung des Zuges:

- Länge
- Zugmasse
- Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung
- etwaige Besonderheiten
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (speziell bei verspätungsrelevanten Faktoren wie beispielsweise Ausfall von Triebfahrzeugen)
- Eine vollständige Wagenliste des Zuges ist rechtzeitig vor Einfahrt in die Anschlussbahn Espenhain, bzw. rechtzeitig vor Abfahrt aus der Anschlussbahn dem Fahrdienstleiter B3 auszuhändigen.

§ 2 Nutzung, Zugangsverfahren, Koordinierungsverfahren

(1) Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Anschlussbahn Espenhain und das EVU unverzüglich ge-

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	4 von 12



genseitig. Die Anschlussbahn Espenhain unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Fahrten. Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um Beseitigung der Störung. Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, wie dem Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahninfrastruktur der Anschlussbahn Espenhain nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In jedem Fall ist die Anschlussbahn Espenhain berechtigt, jederzeit die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, z. B. durch das Abschleppen liegengebliebener Züge oder einzelner Fahrzeuge. Die Anschlussbahn Espenhain hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind unverzüglich zu beseitigen (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen etc.). Bei dem Einsatz von Dampflokomotiven sind Einschränkungen infolge erhöhter Brandgefahr möglich. Im Streckennetz der Anschlussbahn können vorübergehende Langsamfahrstellen vorhanden sein. Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Bereitschaftsdienstes erfordern, ist den Weisungen des Bereitschaftshabenden unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Das Notfallmanagement ist in der Unfallmeldetafel der Bedienungsanweisung der Anschlussbahn Espenhain geregelt.
- (3) Die Anschlussbahn Espenhain ist berechtigt, sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seine vertraglichen Pflichten erfüllt. Soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu beauftragte Personen des Eisenbahnbetriebsleiters Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU betriebliche Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies umfasst auch die Befugnis zur entgeltfreien Mitfahrt im Führerraum des eingesetzten Triebfahrzeugs.
- (4) Die Nutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung der damit zusammenhängenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines von Anschlussbahn Espenhain angebotenen Nutzungsvertrages, der den Umfang von Nutzung und Leistung sowie das Entgelt regelt, und mit der schriftlichen mit Angebotsannahme durch den Zugangsberechtigten erfolgt. Falls erforderlich, wird das Angebot erst nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens abgegeben. Der Zugang zur Serviceeinrichtung umfasst die Gestattung der Nutzung und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Der Zugangsanspruch entsteht erst mit Vertragsschluss. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Anschlussbahn Espenhain auf Dritte übertragen werden. Wird Anträgen nicht stattgegeben, ergeht eine Mitteilung mit Nennung der Ablehnungsgründe.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	5 von 12



- (5) Dem Antrag des Zugangsberechtigten wird, soweit möglich, stattgegeben. Liegen Anträge über zeitgleiche miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, so wird das Koordinierungsverfahren durchgeführt.
- (6) Für das Koordinierungsverfahren bei kollidierenden Nutzungsanträgen gilt: Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, nimmt die Anschlussbahn Espenhain entsprechend den Regelungen des Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung im ersten Schritt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf. Gleiche Information für alle Beteiligten ist zu gewährleisten. Die Anschlussbahn Espenhain wird zunächst dem Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, der den zeitlich ersten vollständigen Nutzungsantrag gestellt hat. Wird der Konflikt so nicht beseitigt, werden mehrseitige Verhandlungen mit den betroffenen Zugangsberechtigten geführt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird im zweiten Schritt das Verfahren nach dem ERegG eingeleitet. Kann unter Anwendung der Kriterien des ERegG keine Entscheidung erreicht werden, so entscheidet Anschlussbahn Espenhain im dritten Schritt nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien.
- (7) Die Anschlussbahn Espenhain gewährt dem Antrag Vorrang, der zeitlich zuerst gestellt wurde.

§ 3 Nutzungsentgelte, Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe

- (1) Bemessungsgrundlage der Entgelte für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der Anschlussbahn Espenhain entsprechend der Entgelttabelle in der jeweils geltenden Fassung. Die aktuelle Fassung ist als Anlage 4 diesen NBS beigelegt. Die jeweils geltende Fassung ist auf www.pressnitztalbahn.com veröffentlicht. Nach den Entgeltgrundsätzen der Anschlussbahn Espenhain etwa eingeräumte Entgeltnachlässe und Aufschläge sind auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden oder wegfallen.
- (2) Alle Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
- (3) Entgeltzahlungen sind binnen zwei Woche nach Zugang der Rechnung fällig und auf das von Anschlussbahn Espenhain angegebene Konto zahlbar.
- (4) Die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung kann nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen erfolgen.
- (5) Die Anschlussbahn Espenhain macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	6 von 12



- des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag oder in Höhe einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung.
- (6) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde, er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des für vereinbarte Leistungen jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes. Dabei gilt, daß Sicherheit in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten ist. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Werden für einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert. Die Anschlussbahn Espenhain macht das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung schriftlich geltend.
- (7) Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes: Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens erbracht sein. Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein. Ist Entgelt für weitere in einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- (8) Kann die Anschlussbahn Espenhain die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.
- (9) Wird die mit dem Zugangsberechtigten vertraglich vereinbarte Nutzung der Serviceeinrichtung und/oder sonstigen Leistungen vom ihm storniert, so beträgt das Stornierungsentgelt

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	7 von 12



bei Stornierungen von weniger als 24 Stunden vor Nutzungsbeginn 100 Prozent des vereinbarten Entgeltes, bei Stornierungen von weniger als 72 Stunden vor Nutzungsbeginn 50 Prozent des vereinbarten Entgeltes und bei Stornierungen von weniger als 14 Tagen vor Nutzungsbeginn 20 Prozent des vereinbarten Entgeltes. Bei witterungsbedingt verzögerter Leistungsabnahme verbleibt es bei dem vereinbarten Entgelt. Die Anwendung des Koordinierungsverfahrens bleibt vorbehalten.

- (10) Die Anschlussbahn Espenhain macht für den Fall der Abweichung der tatsächlichen gegenüber den vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ankunfts- und Abfahrtsterminen und -Zeiten auf dem anschließenden Regelspurnetz der DB Netz AG sowie für Verzögerungen in der Nutzung der Serviceeinrichtung durch technische und sonstige Defekte der vom Zugangsberechtigten eingesetzten Transportmittel sowie Havarien Vertragsstrafen zum Zweck der Anreizerhöhung zur Vermeidung solcher Störungen im Betriebsablauf geltend, sofern der Zugangsberechtigte dies zu vertreten hat. Der Zugangsberechtigte hat, sofern die Verspätung im Zulauf und Ablauf mehr als zwei Stunden beträgt, sowie für Verzögerung des Umschlags selbst eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der gegenüber Anschlussbahn Espenhain geschuldeten Entgelte für den vereinbarten Umschlag, maximal jedoch 20 % des Gesamtentgeltes für den betroffenen Umschlag als verwirkt, soweit der Zugangsberechtigte dies verschuldet. Bei einem Mitverschulden Dritter neben dem Zugangsberechtigten reduziert sich die Vertragsstrafe quotaal.

§ 4 Haftung und Umweltschäden

- (1) Die Anschlussbahn Espenhain und der Zugangsberechtigte haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Jede Partei haftet für ihre Mitarbeiter und Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter und eingesetzte Personale.
- (2) Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei Anschlussbahn Espenhain, dem Zugangsberechtigten oder bei Dritten verursacht hat, haften Anschlussbahn Espenhain und die die Serviceeinrichtung gleichzeitig nutzenden Zugangsberechtigten zu gleichen Teilen. Der Nachweis, zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen zu haben, bleibt mit der Folge des Freiwerdens von der Haftung unberührt. Der Schaden wird dann zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- (3) Haftungsbegründende Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse und höherer Gewalt unterfallen dem allgemeinen Betriebsrisiko und gehen jeweils zu Lasten der betroffenen Vertragspartei, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	8 von 12



konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Der Zugangsberechtigte muss umweltgefährdende Einwirkungen unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen und mit geeigneten Mitteln erfolgen. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung durch den Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von ihm verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der Anschlussbahn Espenhain zu verständigen. Die Pflicht des Zugangsberechtigten zur sofortigen Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen bleibt unberührt. Erfordert die Gefahrensituation eine Räumung der Serviceeinrichtung, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten. Durch den Zugangsberechtigten verursachte Bodenkontaminationen lässt die Anschlussbahn Espenhain auf Kosten des Zugangsberechtigten im gesetzlich erforderlichen respektive behördlich angeordneten Umfang beseitigen. Ist Anschlussbahn Espenhain als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten verursacht sind, trägt der Zugangsberechtigte im Innenverhältnis die Kosten und wird Anschlussbahn Espenhain im Außenverhältnis gegenüber Dritten freistellen.

§ 5 Infrastruktur und Betriebsabläufe

(1.1) Der Bahnhof Espenhain beginnt am Esig A (Kilometer 6,22) der Nebenbahnstrecke Böhlen – Espenhain. Dieses Gleis führt weiter als Gleis 111 zu den Einfahrgleisen des Bahnhofs Espenhain. Betriebsstelle für die Regelung des Zugfahr- und Rangierdienstes ist das Stellwerk B3 im Bahnhof Espenhain. Im Bahnhof Espenhain gibt es Ein-, Ausfahr- und Abstellgleise.

(1.2) An der Hauptanschlussbahn grenzen vier Nebenanschlussbahnen an.

1. Nebenanschlussbahn Fa. Scholz Recycling
2. Nebenanschlussbahn MUEG (VEZ I)
3. Vattenfall Europe
4. 50 Hertz Transmission GmbH

(1.3) Die Anschlussbahn beginnt bei Kilometer 5,82 der eingleisigen Strecke vom Bahnhof Böhlen und endet im Bahnhof Espenhain.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	9 von 12



(1.4) Betriebsverfahren

Betriebsstelle für die Regelung des Zugfahr- und Rangierdienstes ist das Stellwerk B 3 Bf Espenhain.

Die Signalanlagen beginnen am km 6,22 und führen einfahrende Züge als Zugfahrten bis in die Einfahrgleise. Dort enden die Zugfahrten am Zielsignal, bzw. beginnen am Ausfahr-signal.

Zugfahrten aus der Eisenbahninfrastruktur beginnen an den Hauptsignalen der Ausfahr-gleise.

Auf der Eisenbahninfrastruktur der Anschlussbahn Espenhain werden Güterverkehrsleis-tungen erbracht. Personenverkehr ist nur unter bestimmten Gegebenheiten (z. B. Gelegen-heitsverkehre) erlaubt.

(1.5) Kommunikation

Die Verständigungen zum Leiter der Anschlussbahn, Herrn Benjamin Weitzdörfer:
Telefon: 034206 779370

FDL Stw B3
Tel.: 034206 – 779369

- (2) Die Anschlussbahn Espenhain ist berechtigt, die Serviceeinrichtung sowie die technischen und betrieblichen Standards für deren Benutzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu ändern. Über geplante Änderungen informiert die Anschlussbahn Espenhain unverzüglich und fortlaufend. Die Anschlussbahn Espenhain ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jeder-zeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden. Über geplante Arbeiten an der Serviceeinrichtung informiert Anschluss-bahn Espenhain den Zugangsberechtigten unverzüglich im Umfang anstehender Nutzun-gen.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	10 von 12



- (3) Anschlussbahn Espenhain und der Zugangsberechtigte informieren sich unverzüglich gegenseitig über besondere Vorkommnisse, Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen und sonstige Störungen im Betriebsablauf sowie über daraus folgende betriebliche Auswirkungen und alternative Nutzungsmöglichkeiten. Die Beteiligten werden die jeweils in ihrer Sphäre auftretenden Störungen unverzüglich beseitigen, sofern nicht technisch oder wirtschaftlich unzumutbar. Dabei soll die Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden, insbesondere durch havarierte Fahrzeuge. Anschlussbahn Espenhain ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Freimachung der Serviceeinrichtung auf Kosten des Zugangsberechtigten zu ergreifen.
- (4) Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes kann sich Anschlussbahn Espenhain innerhalb der Serviceeinrichtung jederzeit davon überzeugen, dass der Zugangsberechtigte und seine Nachunternehmer ihren vertraglichen Pflichten nachkommen, insbesondere deren Fahrzeuge betreten und dem Personal Weisungen erteilen. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Personale der Anschlussbahn Espenhain dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussbahn Espenhain überzeugen zu können sowie zu Lotsendiensten und nach vorheriger Abstimmung mit dem Zugangsberechtigten, in den Führerständen der zugangsberechtigten EVU unentgeltlich mitfahren.
- (5) Das Notfallmanagement richtet sich nach den Bestimmungen der BOA, insbesondere nach §§ 62, 63 und 64 BOA und Bedienordnung. Der Unfallmeldeplan für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist als Anlage 6 Bestandteil dieser NBS.
- (6) Die Serviceeinrichtung der Anschlussbahn Espenhain ist von Montag bis Freitag regelmäßig in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen geöffnet. Bei einer durch den Nutzungsberechtigten angemeldeten Nutzung außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Nutzung nach Maßgabe betrieblicher Möglichkeit von der Anschlussbahn Espenhain gegen ein erhöhtes Entgelt entsprechend den in der Entgeltliste genannten Beträgen eingeräumt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser NBS unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung, was die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.
- (2) Gerichtsstand ist Chemnitz. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Vom Zugangsberechtigten verwendete und von diesen NBS abweichende Nutzungsbe-

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	11 von 12



dingungen gelten nicht. Diese NBS in der jeweils gültigen Fassung sind für die Anschlussbahn Espenhain unabdingbare Geschäftsgrundlage.

Anlagen

1. Bedienungsanweisung
2. Verzeichnis der Ansprechpartner
3. Anmeldeformular für die Nutzung der Serviceeinrichtungen
4. Entgelttabelle
5. Spurplan
6. Unfallmeldeplan

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
PRESS Espenhain_NBS 2017_12_18 cp	01	Weitzdörfer	Kreisel	12 von 12